



Vorlage 1 zur Mitgliederversammlung am 12. März 2015

Antrag zur Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Die Satzung wie folgt geändert:

§ 3 – Mitgliedschaft

Im dritten Absatz soll eingefügt werden hinter:

... „wird wirksam zum **jeweiligen** Jahresende...“

Der siebte Absatz entfällt und wird gleichzeitig der erste Absatz des neuen § 4.

§ 4 – Beitrag

(1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zu einem Jahresbeitrag.

(2) Der Jahresbeitrag gilt

- a) für Einzelmitglieder und deren Kinder bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres sowie
- b) für Eheleute/Lebenspartner und deren Kinder bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres.

(3) Der ermäßigte Jahresbeitrag gilt

- a) für Heranwachsende ab 18 Jahren und Erwachsene, soweit sie Schüler, Auszubildende oder Studenten sind sowie
- b) für alle anderen Jugendlichen bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres.

(4) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 - Geschäftsordnung (vorher § 4 – Geschäftsordnung)

Satz 1: (Neu): „Der Vorstand **kann** sich eine Geschäftsordnung geben...“

Die weiteren §§ verändern sich entsprechend um jeweils eine Ziffer nach hinten.

Begründung:

Seit drei Jahrzehnten sind unter den Mitgliedern auch die Eltern mit ihren minderjährigen Kindern hoch willkommen. Die Kinder waren wie auch heute beitragsfrei. Inzwischen sind viele längst erwachsen und werden immer noch als beitragsfreie Mitglieder geführt. Daher halten wir eine Anpassung an die Realität für gegeben. Aber, wie in § 4 des Entwurfs ausgeführt, soll die Kinderfreundlichkeit der DBGB weiterhin das Markenzeichen der Gesellschaft bleiben.

Ebenso soll besonders betont werden, dass auch Jugendliche sowie junge Erwachsene, die nicht durch eine familiäre Prägung den Weg zu uns finden, herzlich Willkommen sind. Dies soll gerade durch § 4 Abs. 4 nochmals auch in der Satzung herausgestellt werden.

Desweiteren werden in §§ 3 und 5 kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen.



Vorlage 2 für die Mitgliederversammlung am 12. März 2015

Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages ab 01.01.2016

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

(1) Der Jahresbeitrag beträgt € 11.00.

Er gilt

- a) für Einzelmitglieder und deren Kinder bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres sowie
- b) für Eheleute/Lebenspartner und deren Kinder bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres.

(2) Der ermäßigte Jahresbeitrag beträgt € 5.00.

Er gilt

- a) für Heranwachsende ab 18 Jahren und Erwachsene, soweit sie Schüler, Auszubildende oder Studenten sind sowie
- b) für alle anderen Jugendlichen bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres.

Begründung:

Bezugnehmend auf die o.g. Satzungsänderung gem. § 4 Abs. 4 (neue Satzung) beschließt die Mitgliederversammlung die Höhe der Jahresbeiträge.

Die Wirksamkeit der geänderten Beitragsstruktur ab dem 01.01.2016 ergibt sich aus betriebswirtschaftlichen Gründen zu Beginn des neuen Kalenderjahres, welches auch das Geschäftsjahr darstellt.